

# Im Schadenfall ist zu beachten:

## Für den Fahrzeughalter

- Unverzögliche Anzeige bei dem Kasko-Versicherer des beschädigten Fahrzeuges.
- Ausfüllen einer formellen Schadenanzeige durch den Versicherungsnehmer (Formular ist bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft oder deren Vertretern anzufordern).
- Reparaturarbeiten erst nach Weisung der Versicherungsgesellschaft ausführen lassen.

## Für den Revierinhaber oder dessen Vertreter

- Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift nur das, was sie selbst feststellen konnten.
- Geben Sie eine Kopie an Ihre Kreisgruppe oder an eine sonstige, für das Revier zuständige Stelle des Deutschen Jagdschutzverbandes. Nur durch Sammlung solcher Meldungen ist es der Jägerschaft möglich, besondere Gefahrenschwerpunkte zu erkennen.

Herausgegeben von:

**Gothaer  
Allgemeine Versicherung AG**  
Abt. KP-JYS  
Servicebereich Jagd  
37069 Göttingen

**Wir beraten Sie in allen  
Jagdversicherungsfragen.**

Tel. 05 51 701-54391 / 2  
Fax 05 51 701-54399  
E-Mail [jagd@gothaer.de](mailto:jagd@gothaer.de)

---

**Jagd und Gothaer - gehören zusammen**